



Dirk Salzmann <dsalzmann56@gmail.com>

Zulässigkeit des Bürgerbegehren - DS 2016/211

Dirk Salzmann <dsalzmann56@gmail.com>

6. Juli 2016 um 12:25

An: Uwe Sternbeck <usternbeck@neustadt-a-rbge.de>

Cc: "iseke@online.de" <iseke@online.de>, "Ostermann, W., Z 4RA1, BN" <W.Ostermann@deutschepost.de>, Dominic Herbst

<dominic.herbst@gmail.com>, Mundt Tobias <tobias.mundt@koerbermundt.de>, Sebastian Lechner <seblec@web.de>, eilvese@t-online.de

Bcc: Heinz Günter Sala <hgsala@gmail.com>, neustadt@leine-zeitung.de, Guenter Hahn <g.hahn.tt@gmx.de>, Heinrich Köhne <heinrichkoehne@aol.com>,

Peter Hake <peter.hake@t-online.de>, Manfred Korte <manfred.korte@bordenau.de>, Mueller <dieter-mueller@gmx.de>, Inge Mueller <inge-mueller-

hebamme@online.de>

Sehr geehrter Herr Sternbeck,

in der Drucksache 2016/211 bewerten Sie das von mir eingereichte Bürgerbegehren als unzulässig. Ihre Prüfung umfasst acht Einzelkriterien. In der Bewertung kommen Sie bei sechs Kriterien zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bezüglich der Begründung und des Kostendeckungsvorschlages kommen Sie dagegen zu der Bewertung, dass diese Kriterien nicht erfüllt sind und damit das Bürgerbegehren unzulässig sei.

Diese Schlussfolgerung ist u.a. aus folgenden Gründen nicht haltbar:

Sie behaupten, der inhaltliche Bezug zwischen der DS 2013/251 und der Absicht, das ehemalige Kaufhaus zu erwerben, sei nicht zutreffend.

In meiner Begründung habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der damaligen Kostenschätzung die Erwerbskosten für das ehemalige Kaufhaus nicht beinhaltet sind. Genau dies wiederholen Sie inhaltlich in Ihrer ablehnenden Stellungnahme. Warum der inhaltliche Bezug nicht zutreffend sein soll, begründen Sie allerdings nicht.

Sie bezeichnen die im Bürgerbegehren genannte Kaufabsicht als irreführend. Im SPD/CDU-Antrag, der nach Ratsbeschluss vom 07.01.16 Gegenstand der städtischen Beratungen ist, ist der Erwerb des ehemaligen Kaufhauses zu den Einstandskosten des Eigentümers gefordert. In meiner Begründung ist weder ein Verkaufsangebot noch eine Wertermittlung behauptet. Ebenso wurde auch nicht behauptet, dass es Kaufpreisverhandlungen gegeben hat. Daher ist nicht die Begründung des Bürgerbegehrens, sondern Ihre Begründung für die angebliche Unzulässigkeit dieses Kriterium irreführend und rechtlich nicht haltbar.

Zum Kostendeckungsvorschlag wiederholen Sie zum Teil Ihre irreführenden Behauptungen bezüglich der Begründung. Inhaltlich gehen Sie gar nicht auf die Kernaussage des Kostendeckungsvorschlages ein. Diese lautet, dass die durch das Bürgerbegehren angestrebte Lösung keine Mehrkosten verursacht. Dem widersprechen Sie nicht, weil die genannten Zahlen schließlich auf Kostenschätzungen der Verwaltung fußen. Da Sie selbst die rechtliche Grundlage zitieren, wonach es eines Deckungsvorschlages gar nicht bedarf, wenn die beantragte Maßnahme die billigere Alternative darstellt, ist Ihre Schlussfolgerung, dass der Kostendeckungsvorschlag nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllt, absolut sachfremd und unzutreffend.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Salzmann

Weichselweg 6
31535 Neustadt
Tel.: 0171 314 86 37